

Allgemeine Bauordnung

vom 2. Oktober 1863

für die

Haupt- und Residenzstadt München

mit den

baupolizeilichen Bestimmungen.

München, 1864.

Druck und Verlag bei Gg. Franz.

Kgl. Allerh. Verordnung v. 2. Octbr. 1863,
die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenz-
Stadt München betreffend.

(R.-Bl. p. 1863, Nr. 53, S. 1697—173A.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180*)
des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen
in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verordnen, was
folgt:

1. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden
öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude
neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude
gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen
will, hat die Baulinie einzuhalten, und wenn eine solche
noch nicht gegeben ist, oder von der bereits gegebenen ab-
gewichen werden soll, vor Allem die Festsetzung der Bau-
linie und die Bestimmung des Niveau zu bewirken.

§. 2. Ist die Baulinie und das Niveau noch nicht
festgesetzt, so sind zur Erwirkung ihrer Festsetzung der
Lokalbaucommission die einschlägigen Pläne vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten:

- 1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst an-
gränzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen,

*) Als Beilage hier am Schlusse S. 28 abgedruckt.

Bächen oder Kanälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bauwerken,

- 2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden, dann der beantragten neuen Straßen,
- 3) die Grenzen der einzelnen das Terrain bildenden Liegenschaften,
- 4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächstgelegenen Fixpunkten sowohl für die Mitte der Straßen als für die beiderseitigen Trottoirs,
- 5) die beabsichtigte Abtheilung des Terrains in Bauplätze,
- 6) die beantragten Baulinien und Niveaux.

Diese Pläne sind in dem Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe anzufertigen.

§. 3. Bei der Prüfung und Genehmigung dieser Pläne muß insbesondere auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlage mit den übrigen Stadttheilen, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Durchführung bieten.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 sind auch dann maßgebend, wenn es sich um die Abänderung schon bestehender Baulinien oder Nivellements handelt, jedoch sind alsdann in den Plänen auch die schon bestehenden Baulinien und Niveaupunkte, letztere für die Straßenmitte und beide Trottoirs, darzustellen.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 5. Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnen-schächten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Vertiefgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Einer solchen bedarf es nicht bei isolirt stehenden Sommerhäuschen und Regelstätten ohne Feuerungsanlagen bei offenen Schutzbächern, Taubenschlägen, Hühnerställen, u. dgl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

§. 6. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an einem Bauwerke sind zu betrachten:

- 1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes,
- 2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. s. w.,
- 3) die Schwächung, Versetzung, Auswechslung oder Befestigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben,
- 4) die Anlegung neuer Feuerstätten, oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt,
- 5) die constructive Veränderung eines Dachstuhl,
- 6) Die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche,

- 7) die Wohnharmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume,
- 8) die bauliche Aenderung der Facaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen,
- 9) die Schmälerung, Versetzung oder Beseitigung der Pfeiler, Säulen oder Pfosten der im §. 5, Abf. 1 bezeichneten Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Plätzen,
- 10) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Verfüßgruben, Haus- oder Straßentanälen.

§. 7. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach erfolgter Bestimmung der Baulinie und des Niveau die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:

- 1) die bestimmte Baulinie und das festgesetzte Niveau, — letzteres für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir,
- 2) die Situation, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude der anstoßenden Häuser oder Gründe, mit Angabe der Eigenthümer und Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen und der gegenüberliegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße,
- 3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Verlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Trämme, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine,

- 114) die Lage der Abtritt-, Dung- und Verfüßgruben und
 der Brunnenschächte;
 115) die Fagade des Gebäudes von der Straßenseite, mit
 116) Einzeichnung der Dachluden,
 117) 6) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an
 bestehenden Gebäuden:

118) die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils
 und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden
 119) soll; sowie derjenigen der vorbezeichneten Obrißgen,
 120) welche zur Beurtheilung des Unternehmens notwendig
 121) sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen 1 : 500,

122) bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Fagadepänen
 123) 1 : 100,

124) bei den Detailplänen 1 : 50,

125) §. 8. Bei Prüfung der Baupläne ist bezüglich der
 Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptge-
 bäude gestellt werden.

2) Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung
 auch von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet
 werden.

In diesem Falle soll die Bauweise der Nebengebäude
 mit Rücksicht auf ihre Bestimmung mit der Bau-
 weise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

3) Enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die
 Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden
 Größe erhalten werden.

126) §. 9. Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur
 127) Venützung als Wohnungen, Arbeitslokalitäten, Magazine

oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Hausdurchganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Defectfälligen Mängeln bestehender Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an den betreffenden Gebäudetheilen abgeholfen werden.

§. 10. Wenn bei bestehendem Pavillonbau-systeme der an das benachbarte Eigenthum grenzende freie Raum ganz oder theilweise überbaut werden soll, so kann die polizeiliche Genehmigung nur unter Zustimmung des theilhaftigen Angrenzers erteilt werden.

§. 11. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civil-liste, des Staates, der Kreis- oder Stadtgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Lokalbaucommission die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige bau-polizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 12. Bauwerke, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Traggpfeiler, Gewölbe, Gurt-ungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, wie bei Widerlagsmauern oder Pfeilern u. dgl. Mäßen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegeln oder Bruchsteinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschriften erweitert oder abgeändert werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 13. Die Wahl des Baumaterials ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und feuer-sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von den einzelnen Bautheilen.

A. Von Mauern und Wänden.

§. 14. Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frontlinie aus aufgeführt werden.

§. 15. Bauten, welche Feuerstätten enthalten, sind mit massiven Umfassungs- und Tragmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 16. Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung, hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 17. Die Vorschriften der §§. 14 und 16 gelten auch für Bauten ohne Feuerstätten als Regel.

Wenn jedoch solche Gebäude nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, oder wenn sie von anderen Bauten durch einen freien Platz von 30 Fuß oder durch Brandmauern getrennt sind, dürfen sie auf 3 Fuß hohem Mauersockel auch mit Umfassungswänden aus verputztem Kiesel- oder Fachwerk ausgeführt werden.

§. 18. Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gefordertiger Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Wohngebäude im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, welche nach unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abz. I. Geschieht die Ausführung aus Kiesel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerks-Aufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§. 19. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältnis ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundierung und Stärke erhalten.

§. 20. Bei Bauten ohne Feuerstätten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauausführung nach den Bestimmungen der §§. 11 und 15 zu geschehen.

Ueberdies kann nach Umständen eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschosse, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung von Gegenständen der vorbezeichneten Art bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben seyn, es kann aber auch nach Umständen Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden angeordnet werden.

§. 21. Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, offene Schutzdächer, Laubenschläge, Hühnerställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbemerkten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 22. Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben wenigstens 12 Zoll stark und 1 1/2 Fuß hoch über die Dachung hinaustragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandlächchen, Nischen, Kamine u. dgl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark seyn.

Durch die Brandmauern dürfen keine Thüren gehen. Bei der Vereinigung von zwei oder mehreren Gebäuden in Ein Anwesen kann jedoch die Herstellung von Verbindungen durch die bisherigen Brandmauern im Innern des Gebäudes gestattet werden.

Balken, Matten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit ihren Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden seyn.

B. Von der Höhe der Gebäude und Stockwerke und von der Scheidung der Letzteren.

§. 23. Die Höhe der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaum die Breite der Straße einschließlich der Trottoirs nicht überschreiten; unter besonders günstigen Verhältnissen in Bezug auf den Zutritt von Licht und Luft kann jedoch eine Haushöhe von 10 Fuß mehr als die obige Straßenbreite zugelassen werden.

Ist die Straße nicht durchaus gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

Hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur andern gemessen, die Mehrzahl der Gebäude bereits die nach Abs. 1 zulässige Höhe überschritten, so kann bei Neubauten und Stockwerksaufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhenmaß um ein weiteres Stockwerk gestattet werden, insofern hiedurch nicht die Höhe des in der Straßen-Abtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird und nicht Rücksichten auf die Festigkeit des Gebäudes und auf die Feuersicherheit entgegenstehen.

Bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn sie das obige Maß überschreitet, zugelassen.

Die Höhe der Hintergebäude muß zu dem unüberbauten Zwischenraume in einem Verhältnisse stehen, welches die Anwendung der Feuerlöschgeräte für die Vorder- und Hintergebäude sichert.

Von der Anwendung vorstehender Bestimmungen auf öffentliche Gebäude kann Umgang genommen werden.

§. 24. Die lichte Höhe der Wohnräume in Stockwerken darf bei Neubauten keinen Falls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 25. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 26. Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Verhältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

- 1) deren Fußboden mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kömmt;
- 2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
- 3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
- 4) die Mauern durch äußere Isolirungs-Mauern gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, und
- 5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Mörtel verputzt werden.

§. 27. Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten muß, wenn nicht wegen besonderer Ver-

hältniſſe Einwölbung angeordnet iſt, durch entſprechend ſtarke Balkenlagen geſehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen, und deren Zwischenraum vom oberen Fußboden bis zum Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder in ſonſtiger, die Verbreitung von Feuer hemmender Weiſe auszufüllen iſt.

Auf gleiche Weiſe oder durch einen Eſtrichboden ſind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerſtätten zu trennen.

§. 28. Die Einwölbung iſt für die unter Wohnräumen befindlichen Keller, Stallungen und Waſchküchen, dann für Lokale mit ſtarken Feuerungen geboten.

§. 29. Die Balken zur Stockwerktheilung dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als dieß nach deren Tragkraft und mit Rückſicht auf den Zweck des Gebäudes zuläſſig iſt, und müſſen genügend oft auf Tragmauern oder feſten Durchzügen ruhen.

C. Von Treppen.

§. 30. Hölzerne Haupt-Treppen in Wohngebäuden müſſen in eigene, von maſſiven, 1 Fuß ſtarken Mauern eingefchloſſene Stiegenhäuſer gelegt, letztere von den Speichern nach Vorſchrift des §. 27 abgeſchloſſen, und die Treppen von unten mit einer verputzten Decke verſehen werden.

Iſt die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraume fortgeſetzt, ſo muß jedenfalls die Speicher-Treppe zwiſchen Mauern gelegt werden.

Auf beſtehende Gebäude finden dieſe Vorſchriften nur dann Anwendung, wenn wenigſtens ein ganzes Stockwerk baulich eine weſentliche Umgeſtaltung erhält.

§. 31. Bei Neubauten, deren obere Geſchoſſe zu zahlreichen Verſammlungen oder öffentlichen Luſtbarkeiten beſtimmt ſind, ſowie bei ſchon beſtehenden Gebäuden, deren

obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 6 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden. Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über 4 Geschoßen einschüffig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden feuerfeste Treppen in besonderen, von massiven, einen Fuß starken Mauern eingeschlossenen Stiegenhäusern erhalten.

D. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 32. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 33. Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest seyn und nur deren Kasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 34. Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinläng-

lich stollen eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagern der Stockwerke noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Kasten aufstehen. Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstüßung nothwendig ist.

§. 35. Kamine horizontal in einander einzumünden oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 36. Die Kamine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuerficherheit erheischt.

§. 37. Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt seyn, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen mindestens $\frac{1}{2}$ Fuß Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 38. Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 39. Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

- 1) Solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
- 2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt seyn.
- 3) wo es die Feuerficherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstände von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohr umgeben und die Zwischen-

räume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;

- 4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll seyn;
- 5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebe-
pfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven
Wänden verbunden werden, wenn der freistehende
Theil des Kamines das Zehnfache der unteren auß-
eren Stärke übersteigt;
- 6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau
schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisen-
blech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine
hinter die einfache Thüre geschlossen werden;
- 7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretter-
boden muß auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung mit Metall
belegt werden;
- 8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und
Weite des Kamines nicht geändert werden.

§. 40. Rauchrohre, welche durch Decken oder höl-
zerne Wände geführt werden, sind durch mindestens $\frac{1}{2}$ Schuh
starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden
in die Kamine geleitet, so müssen sie $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Holz-
werk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten
nach Außen ohne Kamin ist polizeiliche Bewilligung er-
forderlich.

§. 41. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven
Mauern errichtet werden und müssen die betreffenden Räume,
wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuer-
sicherem Boden versehen seyn.

§. 42. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterböden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 43. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Kiegelwänden oder mit Wänden aus verpügtem Lattenwerk (§§. 16 und 17) errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 44. Die Heiz- und Aschenabfall-Öffnungen der Defen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thürten abgeschlossen seyn.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß durch Pflasterung oder Metallbeleg oder sonstwie feuersicher gemacht seyn.

§. 45. Badöfen dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden. Sie müssen doppelt gewölbt und mit einer 6 Zoll hohen Lehmschichte überdeckt seyn, soferne sie nicht wenigstens 30 Fuß von anderen Baulichkeiten entfernt sind. Aber auch in diesem letzten Falle müssen sie feuersicher gebaut, eingedeckt und abgeschlossen seyn.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Badöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

E. Von Dachungen und Zugehör.

§. 46. Die Stärke des Dachstuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe,

Breite und Tragkraft der Gebäude und mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Die Lichtöffnungen in nicht bewohnbaren Dachräumen — Dachluden — müssen mit einem Verschlusse versehen seyn und kann deren Herstellung in größeren Dimensionen als 4 Quadratfuß nur dann gestattet werden, wenn es die Benützungsweise der Dachräume erheißt.

Oberlichten sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen auszuführen.

§. 47. Mit anderem als feuer sicherem Material dürfen Gebäude nicht eingedeckt werden.

Ausgenommen sind isolirte Garten- und Gewächshäuser, Regelpbahnen, offene Schutzbächer, Laubenschläge, Hühnerställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke.

Werden bei bestehenden Baulichkeiten die Dachstühle verändert, oder ist die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite nothwendig, so sind dabei die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls einzuhalten.

§. 48. Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuer sicherem Materiale hergestellt werden.

F. Von Erkern, Balkonen, Gallerien zc.

§. 49. Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich jedoch Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50. Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen nur in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite und nur in einer Höhe von min-

destens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

In der Regel sind sie von Stein oder Metall auszuführen.

Erfolgt die Herstellung aus anderem Material, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

Bei Gebäuden, welche entfernt von der Straße und isolirt stehen, kann davon Umgang genommen und die Herstellung aus Holz gestattet werden.

§. 51. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Anderer Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersticherein Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersticheren Eindeckung versehen seyn, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschossen einschließlich des Erdgeschosses kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuerstichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52. Äußere Aufgangstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuerstichere Eindeckung erhalten.

§. 53. Hölzerne Dachgestünge müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 54. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnungen zulässig.

G. Von dem Aeußern der Gebäude.

§. 55. Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Fagade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind von der Lokalbaukommission innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kaltweiße, sowie aller greller Farben untersagt.

VI. Von Dachwohnungen.

§. 56. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Lokale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschossen einschläffig des Erdgeschosses und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- 1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;
- 2) die einzelnen heizbaren Lokale im Dachraum, und ebenso die sämtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von massiven, gehörig fundirten Mauern umschlossen seyn, Holzwände oder Bretterverschalungen sind auch zur Abtheilung solcher Räume unter sich nur nach Vorschrift des §. 16 zulässig;
- 3) jedes Gemach (Zimmer, Gang etc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

- 4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß von Mauern umschlossen und mit vorschriftsmäßiger Decke versehen sein;
- 5) die Stiege muß den Anforderungen der §§. 30 und 31 entsprechen;
- 6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Raminröhre erhalten;
- 7) die Decken müssen nach Vorschrift des §. 27, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstücker, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt und am Dachfuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;
- 8) die Festigkeit des Dachstuhl darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht beeinträchtigt werden.

VII. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 57. Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux in dem durch §. 1 — 4 bezeichneten Umfange hat die Lokalbaukommission, bezüglich des Niveau im Benehmen mit dem Stadtmagistrate, zu pflegen.

Diese Verhandlungen sind mit gutachtlichem Antrage von der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern dem Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

§. 58. Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Lokalbaukommission in I. Instanz zu.

Bei Neubauten an der Ludwigs- und Maximiliansstraße und bei Fagade-Änderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste, oder von Privat-Besitzungen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst, und von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§. 59. Die Erledigung der bei Projekten über Eröffnung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien etwa in Frage kommenden Grund-Abtretungen zu Straßen oder öffentlichen Plätzen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrats mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehoben, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen selbst darf jedoch erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 60. Werden gegen ein baupolizeilich statthafes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Lokalbaukommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 61. Die Lokalbaukommission ist berufen, die Einhaltung der Baulinien und des Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei= Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, vorbehaltlich der späteren

Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 62. Die in den §§. 2 und 4 bezeichneten Pläne für Festsetzung der Baulinien und des Niveau sind in doppelter Fertigung zu den Akten zu bringen.

Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und die sämtlichen beteiligten Grundbesitzer entweder auf beiden Planexemplaren oder zu Protokoll namhaft gemacht werden.

§. 63. Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 64. Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Lokalbaukommission unter Zuziehung aller Beteiligten die Sachinstruktion zu pflegen und die sämtlichen Verhandlungen mit Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs der Wahrung der gemeindlichen Interessen und, solange die Herstellung der Nivelirungs-Pläne dem Stadtbauamte übertragen ist, zur Bekanntgabe des von letzterem für das betreffende Terrain aufgenommenen Niveau, sowie der Polizeidirektion zur Erinnerung mitzutheilen.

Nach erschöpfter Instruktion sind die Akten und Pläne mit bestimmtem Gutachten zur Bescheidung vorzulegen.

§. 65. Von den erfolgten Bescheiden ist den Beteiligten und dem Stadtmagistrate Kenntniß zu geben.

Die Lokalbaukommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf deren Grund die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

§. 66. Jeder nach §. 7 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den beteiligten Nachbarn, und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben seyn.

Bezüglich der Baulinien und des Niveau haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Lokalbau-Kommission zu erhalten.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 67. Verweigern die beteiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen oder zu Protokoll zu bemerken.

In diesem Falle, sowie wenn Einsprache erhoben wird, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Werkmeistern freisteht, vorzunehmen, und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

Um den Nachbarn den beabsichtigten Plan klar zu machen, kann nöthigen Falles angeordnet werden, daß der Umfang und die Höhe, dann die Dachform des Neubaus oder der Abänderung durch Dielen oder Stangen markirt werde.

§. 68. Bei folgenden Ausführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

- 1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbau-Intendantz;
- 2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;

- 3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die Stadtcommandantschaft;
- 4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;
- 5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;
- 6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde, endlich
- 7) bei Bauführungen an städtischen Kanälen der Stadt-Magistrat München.

§. 69. Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt und hiebei die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht bloß durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung kundgegeben werden.

§. 70. Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach §. 68 Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

§. 71. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Zu letzterem Behufe ist unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters die Ausstechung der Baulinie und des Niveau amtlich vorzunehmen.

§. 72. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung

der Baugenehmigung durch die Lokalbaukommission auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 73. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Lektüren zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere nach entsprechender Instruktion der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 74. Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, dann der Gebühren für die Plan-Revision bei der Lokalbaukommission kommen die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 75. Nach der Vollendung eines Neubaus oder einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an einem bestehenden Bau hat zur Controle der Plan-Einhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten, durch einen Techniker der Lokalbaukommission eine Schlußbesichtigung einzutreten.

§. 76. Beschwerden gegen Verfügungen der Lokalbaukommission sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern als II. und letzte Instanz zu richten.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämtlichen Betheiligten zu.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 77. Der Lokalbaukommission kommt zu, in Gemäßheit des Art. 180, Abs. 1, Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und 3 des Polizei-Strafgesetzbuches weitere Vorschriften zu erlassen.

§. 78. Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

München, den 2. Oktober 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

(Auszug aus dem Polizei-St.-G.-B. v. 10/11. 61. Spitz. XI.)

Ordnungswidrige Ausführung in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 180. In den Landestheilen diesseits des Rheins werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft:

- 1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;
- 2) wenn sie bei einer solchen Ausführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hierbei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder

ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;

- 3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuergefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besondern Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuergefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung, beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuerficherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte 1. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

(Art. 181 bezieht sich auf: Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz.)

Bernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

Art. 182. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorüber-

gehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker.

Art. 183. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Art. 184. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

Art. 185. Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder

einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthafter Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Vangebrechen.

Art. 186. In den Fällen der Art. 180, 181, 182, Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absätze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzutreiben.